

Leitfaden zum Ausfüllen des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrags

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte beachten Sie, dass wir nur vollständig ausgefüllte Makler- und Geschäftsbesorgungsaufträge bearbeiten können. **Fehlerhafte oder unvollständige Angaben verzögern die Bearbeitung Ihres Auftrages!**

Im Folgenden fassen wir daher kurz die wichtigsten Punkte zum Ausfüllen des Auftrags für Sie zusammen:

- Bitte machen Sie zu allen im Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag gefragten Daten **vollständige Angaben** und achten freundlicherweise auf **gute Leserlichkeit**.
- Falls Sie den Auftrag einreichen, jedoch nicht selbst der Anteilseigner sind, benötigen wir von Ihnen eine **Vollmacht des Anteilseigners**.
- Das gewünschte **Kauflimit bzw. Verkaufslimit** ist in Schritten von 0,5 Prozentpunkten variierbar. Der Vermerk „bestens“ bzw. „höchstens“ ist keine gültige Angabe für das Kauflimit bzw. Verkaufslimit.
- Bitte **unterzeichnen** Sie den Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag mit **Angabe von Ort und Datum**.
- Bitte lesen Sie sich die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Information bei Fernabsatzverträgen sowie die Wichtigen Hinweise sorgfältig durch. Durch Ihre Unterschrift auf dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag erklären Sie sich mit deren Geltung einverstanden.

Senden Sie uns als Auftrag mit Ihrer Unterschrift bitte nur:

- **2 Seiten mit der Überschrift „Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag“ inklusive dem „Angemessenheitsbogen“** (Angaben nach § 63 Absatz 10 Wertpapierhandelsgesetz)
Achtung! Der Angemessenheitsbogen ist nur von Käufern auszufüllen!

auf einem der folgenden Wege:

- per Fax an: 040 - 480 920 - 99
- per Post an: Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
- per E-Mail an: info@Zweitmarkt.de

Unser Handelsteam steht Ihnen unter der Telefonnummer 040 - 480 920 - 30 für weiterführende Fragen zu unserer Tätigkeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG

Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Makler	Auftraggeber
Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG Kleine Johannisstraße 4 20457 Hamburg Tel.: 040 - 480 920 - 0 Fax: 040 - 480 920 - 99	Anrede: _____ Titel: _____
	Vorname: _____
	Name: _____
	Geburtsdatum, -ort: _____
	Straße, Hnr.: _____
	PLZ, Ort: _____
	Land: _____
	Telefon: _____ Fax: _____
	Mobil: _____
	E-Mail: _____

Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Makler, ihm eine Gelegenheit zum Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung

Fondsname: _____

Handelswährung: _____ Nominalbeteiligung: _____

KAUF: _____ Auftragslimit in % der Nominalbeteiligung

VERKAUF: _____ Auftragslimit in % der Nominalbeteiligung

nachzuweisen oder zu vermitteln.

Sofern ein Auftrag aufgrund der Marktlage nicht vollständig ausgeführt werden kann, findet in Ermangelung einer anderslautenden Weisung des Auftraggebers eine Teilausführung statt.

Nur Vollaussführung (Vermittlung der gesamten Beteiligung in nur einer Tranche an nur einen Kontrahenten)
gewünscht: Ja

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vermittlung nur dann stattfindet, wenn die Marktlage dies zulässt.

Gekündigt werden kann der Auftrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen. Die Kündigung bedarf der Textform. Ohne Kündigung erlischt der Auftrag mit Ablauf von 9 Monaten ab Datum der Auftragsannahme, sofern keine anderslautende Weisung erteilt wurde. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar.

Der Auftraggeber weist den Makler ausdrücklich an, seinen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf einer Beteiligung über die Handelsplattform Fondsbörse Deutschland auszuführen. Der Makler ist berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages nach seinem Ermessen gegen entsprechende, von der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (FDB) zu leistende Vergütung, als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

Die vom Auftraggeber zu zahlende Provision beläuft sich auf 3,25 % des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch 395,- Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises (Mindestcourtage). Im Falle von Teilausführungen beträgt die Mindestcourtage für die erste Teilausführung 395,- Geldeinheiten und für jede weitere Teilausführung 150,- Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises.

Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der oben genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt von 250,- in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung berechnet.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei fällt ein Transaktionsentgelt an, das bei Beteiligungen, die auf Euro lauten, 40,- Euro beträgt. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, beträgt das Transaktionsentgelt 40,- Einheiten in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung. Das Entgelt für die Treuhandkonto-Abwicklung ist je zur Hälfte von Käufer (= 20,- Einheiten der Fondswährung) und Verkäufer (= 20,- Einheiten der Fondswährung) zu tragen.

Typisierende Darstellungen, wie sich die anfallende Courtage und sonstigen Entgelte auf den Zahlungs- bzw. Auszahlungsbetrag auswirken, finden Sie unter www.zweitmarkt.de. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung erhalten Sie vor dem Abschluss eines schriftlichen Kauf- und Übertragungsvertrages mit der Vermittlungsanzeige eine Aufstellung der tatsächlich anfallenden Kosten.

Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Die Erteilung dieses Maklerauftrages ist kostenfrei. Der Anspruch auf die vom Auftraggeber zu zahlende Provision sowie die Entgelte entsteht erst im Erfolgsfall, d.h. mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages durch Käufer und Verkäufer und wird mit Rechnungsstellung durch die FDB zur Zahlung fällig. Kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag nach Vermittlung nicht zustande, kann der Makler den Ersatz seiner Aufwendungen nach näherer Maßgabe von § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen. Der Auftraggeber ist mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zur Auftragsausführung einverstanden.

Verarbeitung und Weitergabe von Daten: Die durch den Auftraggeber gegenüber der FDB bekanntgegebenen persönlichen Daten einschließlich späterer Änderungen oder sonstige weitere persönliche Angaben werden über eine EDV-Anlage gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung erfolgt durch die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG als verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO zur Abwicklung des der FDB erteilten Auftrages. Da es sich bei der von der FDB durchgeführten Vermittlungstätigkeit um eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere des Kreditwesen- und Wertpapierhandelsgesetzes) handelt, verarbeitet die FDB die personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen, insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes, des Geldwäschegesetzes und der Abgabenordnung. Eine genaue Aufstellung der verarbeiteten Daten, des Zwecks der Verarbeitung sowie die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten einhergehenden Rechte des Auftraggebers enthält die Anlage „Datenverarbeitung und Rechte des Auftraggebers“ zu diesem Vertrag. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, wenn der Auftraggeber dieser ausdrücklich gesondert zugestimmt hat.

Der Makler weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber für die Erfüllung der Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz bzw. der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich ist. Der Makler weist ferner darauf hin, dass es sich bei geschlossenen Fonds um eine Geldanlage mit Risiken handelt, da die Entwicklung eines Fonds von nicht absehbaren künftigen Ereignissen abhängig ist. Bei einer Kauf- bzw. Verkaufsentscheidung sind unter anderem wirtschaftliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Aus Kapitalanlagen in geschlossenen Fonds bereits geleistete Auszahlungen können unter bestimmten Umständen auch vom Veräußerer zurückgefordert werden, obwohl er nicht mehr an dem betreffenden Fonds beteiligt ist. Der Makler führt keine Anlage- oder Steuerberatung durch und übernimmt daher keine Gewähr für die Erreichung der von dem Auftraggeber verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Im Zweifelsfall kann daher die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat erforderlich sein.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4
20457 Hamburg
Fax: 040 - 480 920 - 99
E-Mail: info@Zweitmarkt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber befreit zu Gunsten des Maklers die Geschäftsführung des Fonds sowie den Treuhänder von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. seiner persönlichen Daten sowie der Beteiligung und des Fonds. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Makler die von ihm zur Erfüllung des Maklerauftrages für erforderlich gehaltene Unterlagen und Erklärungen anzufordern, insbesondere von der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und deren Treuhänder, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen. Hierzu zählen alle die Beteiligung und den Fonds betreffenden Informationen, insbesondere über die Anteilsinhaberschaft, Auszahlungen, Beschlüsse, vertragliche Regelungen, persönliche Daten des Verkäufers und Rechte Dritter an der Beteiligung.

Mit seiner nachstehenden Unterschrift erteilt der Auftraggeber den vorstehenden Maklerauftrag und bestätigt, dass er vor Unterzeichnung ausreichend Gelegenheit hatte, diesen Auftrag inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und er deren Inhalt für die Zwecke dieses Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages als verbindlich anerkennt.

Der Auftraggeber erklärt sich, sofern er eine E-Mail-Adresse zu seinen persönlichen Daten angegeben hat, mit der Durchführung sämtlicher Kommunikation auf elektronischem Wege (per E-Mail) einverstanden.

Ferner bestätigt der Auftraggeber den Erhalt folgender Unterlagen:

- Kundeninformationen zu geschlossenen Fonds (<https://www.zweitmarkt.de/service/downloads.html>)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Die Wichtigen Hinweise zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag
- Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen
- Anlage: Datenverarbeitung und Rechte des Auftraggebers zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Nur vom Käufer auszufüllen

Angaben nach § 63 Absatz 10 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Aufgrund o.g. gesetzlicher Bestimmung sind wir verpflichtet, vor der Durchführung Ihres Auftrags Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Vermittlung von geschlossenen Fonds (auch geschlossene Publikums AIF genannt) einzuholen. Dies dient zur Beurteilung, ob die in Betracht gezogenen Geschäfte für Sie angemessen sind (sog. „Angemessenheitsprüfung“).

Für die über die Fondsbörse Deutschland vermittelten geschlossenen Fonds definiert die FDB zudem einen Zielmarkt. Dabei legt sie fest, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die Struktur und die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung in Form von geschlossenen Fonds ein Kunde beim Erwerb haben sollte.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Prüfung der Angemessenheit und ein Abgleich mit den Zielmarktkriterien durch uns nicht erfolgen kann, wenn Sie keine oder unvollständige Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen machen.

I. Generelle Angaben:

Vor- und Nachname / Firma: _____

Anschrift: _____

Aktueller Beruf, ggf. frühere relevante Berufe: _____

Ich habe aufgrund meiner Ausbildung oder meines Berufes seit ca. _____ Jahren tiefer gehende Kenntnisse im Bereich der Beteiligungen an geschlossenen Fonds.

II. Angaben zu Erfahrungen

- Ich/Wir habe(n) seit ca. _____ Jahren Kenntnisse und/oder Erfahrungen in der Produktkategorie geschlossener Fonds.
- Anzahl der bisher von mir/uns in diesem Bereich getätigten Zeichnungen: ca. _____ Stück
- Die letzte Zeichnung erfolgte im Jahr _____
- Durchschnittliche Höhe der dabei von mir/uns getätigten Investitionen in Euro: _____
- Anzahl der bisher von mir/uns im Zweitmarkt mit Fondsbeteiligungen getätigten Geschäfte: ca. _____ Stück.
- Das letzte Geschäft erfolgte im Jahr _____
- Durchschnittliche Höhe der dabei von mir/uns getätigten Investitionen in Euro: _____

III. Angaben zu Kenntnissen

- Ich/Wir habe(n) Kenntnisse und/oder Erfahrungen in Fremdwährungsgeschäften/-anlagen:
ja nein
- Ich/ Wir weiß/ wissen, dass der Erwerb von geschlossenen Fonds mit erheblichen Risiken verbunden ist und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann (Totalverlustrisiko).
Ich/Wir sind bereit, dieses Risiko zu tragen.
ja nein
- Ich/Wir sind über die Möglichkeit informiert, dass bei Vermögensanlagen in geschlossenen Fonds bereits enthaltene Auszahlungen unter bestimmten Umständen auch dann von dem Erwerber einer Beteiligung zurückgefordert werden können, wenn er diese nicht erhalten hat. Dies kann zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens führen (über den Kaufpreis hinaus). Ich/Wir bin/sind bereit dieses Risiko zu tragen.
ja nein

Ort

Datum

Unterschrift Auftraggeber

Wichtige Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Dokumente sind wichtige Informationen, die für Ihre Unterlagen bestimmt sind.

Eine Rücksendung der folgenden Seiten an die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG ist nicht nötig.

Bitte lesen Sie die folgenden Dokumente sorgfältig und nehmen Sie diese zu Ihren Unterlagen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
- Wichtige Hinweise zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag
- Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen
- Anlage: Datenverarbeitung und Rechte des Auftraggebers zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“) ist als Makler am Zweitmarkt für Beteiligungen der Fondsbörse Deutschland tätig, der von der BÖAG Börsen AG Hamburg/Hannover organisiert wird.
2. Der Kunde (nachfolgend „Auftraggeber“) beauftragt die FDB, für eine von ihm benannte Beteiligung an einer Fondsgesellschaft (nachfolgend auch „Beteiligung“ oder „Fondsanteil“) einen Käufer oder Verkäufer nachzuweisen oder zu vermitteln.
3. Die Beteiligung soll – vorbehaltlich gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ge-/verkauft und übertragen werden. Der Kauf- und Übertragungsvertrag über die Beteiligung wird direkt zwischen dem Auftraggeber und dem vom Makler benannten Dritten geschlossen.
4. Des Weiteren beauftragt der Auftraggeber die FDB, jeweils nach Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über die Beteiligung, diesen Kauf- und Übertragungsvertrag für ihn abzuwickeln.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die FDB im Rahmen einer Doppeltätigkeit sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer als Makler tätig wird. Er erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.
6. Der Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag kommt erst durch schriftliche Annahmeerklärung der FDB zustande.
7. Der Abschluss aller Makler- und Geschäftsbesorgungsverträge erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
8. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Hat der Auftraggeber mit der FDB einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Auftraggeber erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die FDB wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anbieten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die FDB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die FDB absenden. Der Auftraggeber ist bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit der FDB abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die FDB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Maklers

1. Die FDB verpflichtet sich, auf gesonderte schriftliche Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich im Interesse des Auftraggebers tätig zu werden und den erteilten Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bearbeiten.

Der Makler ist berechtigt, Dritte im Wege eines Unterauftrages nach seinem Ermessen als Makler oder Geschäftsbesorger in die Vermittlung oder Abwicklung einzubinden.

2. Die FDB hat über alle durch den Auftrag bekannt gewordenen Daten, Umstände und Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Verhältnisse handelt, von denen Dritte naturgemäß erfahren sollen.
3. Die FDB veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge für Beteiligungen zu den vom Auftraggeber genannten Konditionen in geeigneter Form, insbesondere auf ihren Internetseiten www.Zweitmarkt.de. Liegen für eine Fondsgesellschaft jeweils mehrere Aufträge zum Kauf oder Verkauf vor, so werden nur der Kaufauftrag mit dem höchsten und der Verkaufsauftrag mit dem niedrigsten Preislimit auf den Internetseiten angezeigt.
4. Die FDB wird bevollmächtigt, von der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und deren Treuhänder, dem Kaufvertragspartner sowie Dritten, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen, alle die Beteiligung und den Fonds betreffenden Informationen, insbes. über Auszahlungen, Beschlüsse, vertragliche Regelungen, persönliche Daten des Verkäufers, sowie im Rahmen des Verkaufs von ihr erforderlich gehaltene Unterlagen und Erklärungen anzufordern. Der Verkäufer befreit die Geschäftsführung des Fonds sowie den Treuhänder von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. der persönlichen Daten des Verkäufers sowie der Beteiligung und des Fonds. Die FDB wird ferner bevollmächtigt, gegenüber den Genannten alle Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und Daten mitzuteilen, die zur Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages erforderlich sind.

5. Die FDB erteilt dem Auftraggeber nach Beendigung ihrer Tätigkeit und auf Wunsch auch laufend Auskunft über ihre Tätigkeit. Sie stellt dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Ausführung des Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrages zu (Schlussnote), wobei der Auftraggeber ausdrücklich auf die Nennung der anderen Partei des Kauf- und Übertragungsvertrages verzichtet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Die nachfolgenden Rechte und Pflichten des Auftraggebers richten sich danach, ob dieser die FDB mit dem Kauf (Ziffer 1, 5 und 6) bzw. Verkauf (Ziffer 2 bis 6) eines Fondsanteils beauftragt hat.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Kaufpreis, die zu entrichtenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 und Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung auf erste Anforderung auf das Treuhandkonto der FDB einzuzahlen.
2. Der Auftraggeber lässt der FDB alle für den Verkauf der Beteiligung rechtlich erforderlichen Dokumente sowie Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere die Beteiligungsgesellschaft betreffende Unterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt, Informationsmemorandum, aktueller Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte, Informationsschreiben) zukommen. Er wird während der Laufzeit des Auftrags nicht anderweitig über die Beteiligung verfügen und die Beteiligung von Rechten Dritter freihalten.
3. Der Auftraggeber bevollmächtigt die FDB hiermit zur Empfangnahme des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (Inkassovollmacht).
4. Ist der Auftraggeber eine Privatperson, so ist er verpflichtet, bei einem von ihm ausgewählten oder von der FDB aufgegebenen Treuhänder etwa hinsichtlich des Fonds ausgegebene Urkunden zu hinterlegen und alle Vollmachten zu erteilen, deren der Treuhänder bedarf, um dem Makler die uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Beteiligung bestätigen zu können. Gleiches gilt für Urkunden, die in ein Depot eingeliefert wurden, oder Buchstücke, die z.B. bei einer Bank hinterlegt sind. Die hierdurch anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
5. Der Auftraggeber wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf dieselbe Beteiligung in Anspruch nehmen und jede Maklertätigkeit Dritter, nicht mit der FDB verbundener Unternehmen, sofort untersagen. Unmittelbar von einem Kaufinteressenten an den Auftraggeber herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Beteiligungen anzunehmen, für die die FDB ihm bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat, ist dem Auftraggeber untersagt. Er ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die FDB zu verweisen.
6. Die FDB verarbeitet und speichert persönliche Daten des Auftraggebers elektronisch unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). FDB wird die gespeicherten Daten zur Überprüfung der Angaben des Auftraggebers sowie zur Durchführung/ Abwicklung des durch den Auftraggeber erteilten Auftrages an die Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und deren Treuhänder, den Kaufvertragspartner sowie Dritte, die Rechte (auch Vorkaufsrechte) an der Fondsbeteiligung geltend machen, weiterleiten. Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zeichnet FDB telefonische und elektronische Kommunikation auf, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -Nebendienstleistungen bezieht. Die Aufzeichnungen werden für fünf Jahre aufbewahrt, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellt FDB dem Auftraggeber eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der FDB, der Fondsgesellschaft, deren Geschäftsbesorger, deren Geschäftsführung und/oder deren Treuhänder auf schriftliche Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung nach dem Geldwäschegesetz umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.
8. Die Parteien des Kaufvertrages (Käufer und Verkäufer) sind nicht berechtigt, die ihnen bekannt gewordenen Daten des jeweiligen Anderen außerhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der FDB erfolgen.

§ 4 Handel und Zusammenführen der Orders

1. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, durch Abgabe einer Kauf- oder Verkaufsauftrag, eine Beteiligung zu erwerben oder zu veräußern. Die Orders sind mit einem Preislimit zu versehen. Aufträge ohne Preislimit werden nicht angenommen.
2. Die FDB veröffentlicht Kauf- und Verkaufsaufträge entsprechend § 2 Absatz 3.
3. Sofern ein Auftrag aufgrund der Marktlage nicht vollständig ausgeführt werden kann, findet in Ermangelung einer anderslautenden Weisung des Auftraggebers eine Teilausführung statt.
4. Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammelt die FDB Kauf- und Verkaufsaufträge und stellt geschäftstäglich ab 14.00 Uhr für jede Beteiligung, zu der ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Preislimiten (Preispriorität). Mehrere Aufträge mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität). Die Auftragsausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufaufträge ergibt. Liegt nur ein ausführbarer Auftrag auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsauftrag mit dem höchsten ausführbaren Preislimit. Genügen die Grundsätze nach Satz 6 und 7 nicht dem Meistausführungsprinzip, ist der Preis unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien festzusetzen. Weichen die Limite der zu vermittelnden Aufträge erheblich voneinander ab, so hat die FDB vor der Preisfeststellung den Auftraggebern eine Taxe bekannt zu geben und die Möglichkeit einzuräumen, das Limit der aufgegebenen Order zu ändern. Das Mittel wird jeweils auf die nächsthöhere Preisstufe gerundet.

5. Mit der Festsetzung des Preises kommt noch kein rechtswirksamer Vertrag über den Kauf/ Verkauf des Fondsanteils zustande. Hierfür bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Kauf- und Übertragungsvertrages.

6. Die FDB informiert die Vertragsparteien über das Zustandekommen eines Handels, übersendet an die Parteien die für die Übertragung erforderlichen Unterlagen und fordert den Käufer zur Zahlung des Kaufpreises zzgl. der von ihm zu tragenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 bzw. der im Zusammenhang mit dem Anteilerwerb stehenden Aufwendungen auf.

§ 5 Zahlungsabwicklung und Übertragung

1. Die Abrechnung und Zahlung des Kaufpreises erfolgt in der jeweiligen Fondswährung, auch wenn diese nicht auf Euro lautet.

2. Die Zahlung des Kaufpreises, die vom Auftraggeber zu entrichtenden Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 und die Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung erfolgt auf ein im Kauf- und Übertragungsvertrag genanntes Treuhandkonto der FDB. Guthaben auf dem Treuhandkonto werden nicht verzinst.

3. Der Auftraggeber hält die FDB von den Kosten, die die jeweiligen Fonds- oder Treuhandgesellschaften für die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages geltend machen, frei. Vorauslagte die FDB derartige Kosten, so wird der Auftraggeber der FDB diese Kosten unverzüglich erstatten.

4. Unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises auf dem Treuhandkonto sendet die FDB den Kauf- und Übertragungsvertrag an die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder zur Umschreibung der Beteiligung. Sobald der FDB die Umschreibung der Beteiligung angezeigt wird, zahlt sie den Kaufpreis abzüglich der Entgelte gemäß § 6 Ziffer 1 bis 3 und sonstiger vereinbarter Kosten und Einbehalte an den Verkäufer aus. Eine Auszahlung des Kaufpreises kann auch vor Umschreibung erfolgen, wenn eine Bestätigung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. des Treuhänders vorliegt, dass dem Verkäufer die Beteiligung zusteht, dass die Beteiligung nicht verpfändet und nicht anderweitig belastet worden ist oder dass entsprechende Freigabeerklärungen der Berechtigten vorliegen, dass der Käufer die erforderlichen Gesellschaftereigenschaften für die Beteiligung nachgewiesen hat und dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhänder der Übertragung oder der erstrangigen Verpfändung der Beteiligung an den Käufer zugestimmt hat. Beide Vertragsparteien erhalten eine Kopie des Kauf- und Übertragungsvertrages. Damit ist der Auftrag ausgeführt. Der Käufer einer Beteiligung wird die eventuell erforderlichen Handelsregisteranmeldungen gemeinsam mit der Fondsgesellschaft bzw. dem Treuhänder herbeiführen.

§ 6 Maklerprovision und Bearbeitungsentgelt

1. Die FDB erhält vom Auftraggeber eine Maklerprovision gemäß Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag in der jeweiligen Fondswährung.

2. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der unter Ziffer 1 genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt, dessen Höhe sich aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag ergibt, erhoben. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages vornimmt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

3. Die Kaufpreiszahlung erfolgt über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei fällt ein Transaktionsentgelt an, das bei Beteiligungen, die auf Euro lauten, Euro 20,- je Partei des Kaufvertrages beträgt. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, beträgt das von jeder Partei des Kaufvertrages zu zahlende Transaktionsentgelt 20 Einheiten in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung.

4. Der Anspruch der FDB auf die Maklerprovision sowie die Entgelte gemäß Ziffer 1 bis 3 bei Beteiligungen, entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages. Die Maklerprovision und das Bearbeitungsentgelt nach Ziffer 2 bis 3 werden mit Rechnungsstellung durch die FDB zur Zahlung fällig. Diese werden gegenüber dem Verkäufer und dem Käufer nach Maßgabe des § 5 Ziffer 4 abgerechnet. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt den vollen Provisionsanspruch bzw. die Entgelte nach Ziffer 2 und 3 nicht. Eine gegebenenfalls von der FDB an Dritte gezahlte Zuwendung erhöht den Provisionsanspruch gegenüber dem Auftraggeber nicht.

§ 7 Aufwendungsersatz

1. Endet der Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag nach Zusammenführung von Angebot und Nachfrage (Handel) ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) von dem zurücktretenden Auftraggeber die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 395,- verlangen.

2. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, nachzuweisen, dass der FDB ein ersatzfähiger Aufwand überhaupt nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist, als der mit dem Pauschalbetrag ausgewiesene Aufwand.

3. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Aufwendungsersatzes bleibt der FDB gegen Nachweis vorbehalten.

4. Ein Erstattungsanspruch der FDB besteht nicht, wenn die FDB den Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag gekündigt hat oder die FDB solche Vertragspflichten aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsvertrag verletzt hat, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

§ 8 Haftung

1. Die FDB übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über die Beteiligung zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Insbesondere haftet die FDB nicht für die Vertragstreue und Bonität der Parteien des Kaufvertrages. Sie haftet ferner nicht für die Lastenfreiheit der Beteiligung oder die Verfügungsbefugnis des Verkäufers. Insbesondere übernimmt die FDB keine Haftung für etwaige Sach- und Rechtsmängel des Kaufgegenstandes.

2. Die FDB übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele.

3. Die FDB übernimmt keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung etwaiger Informations- oder Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers einer Beteiligung. Sofern sie im Einzelfall freiwillig entsprechende Informationen übermittelt, übernimmt sie hierfür keine Haftung. Insbesondere überprüft die FDB keine Angaben, die in Unterlagen, wie z.B. einem Emissionsprospekt, den Geschäftsberichten sowie Protokollen von Gesellschafterversammlungen des Initiators, der Fondsgesellschaft, deren Verwalter bzw. Treuhänder oder in Mitteilungen einer oder beider Parteien des Kauf- und Übertragungsvertrages, der Fondsgesellschaft oder sonstiger in die Abwicklung des Kauf- und Übertragungsvertrages eingebundener Dritter enthalten sind. Eine Haftung für derartige Angaben ist, auch wenn sie durch die FDB weitergereicht werden, ausgeschlossen.

4. Unabhängig von den Bestimmungen in § 8 Abs. 1-3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet FDB – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten der FDB. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FDB. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im in Satz 3 definierten Sinne, auf den typischerweise vorhersehbarer Schaden begrenzt.

§ 9 Erfüllungsort, Schriftform und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Hamburg ist Erfüllungsort und, sofern ein solcher zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann, auch Gerichtsstand. Der Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

2. Nebenabreden und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Abrede über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

3. Sollten Regelungen des Maklervertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen

Gemäß insbesondere den Vorgaben aus Art. 47 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Absatz 5 WpHG sowie Artikel 246b EGBGB erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

A. Informationen über das Finanzinstitut

Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend auch „FDB“), vertreten durch die Vorstände Alex Gadeberg und Sven Marxsen.
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Friedhelm Steinberg
Anschrift des Unternehmens und Vorstandes:
Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
Telefon: 0049 / 40 / 480 920 – 0
Fax: 0049 / 40 / 480 920 – 99
E-Mail: info@zweitmarkt.de
Internet: www.zweitmarkt.de
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 83767

1. Erlaubnis

Die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG erbringt als Finanzdienstleistungsinstitut Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG und besitzt die hierfür notwendige Erlaubnis. Zudem verfügt Sie über die Erlaubnis, sich im Rahmen der erbrachten Finanzdienstleistung Eigentum und Besitz an Kundengeldern zu verschaffen.
Die Vermittler ID der FDB lautet: 129360

2. Aufsichtsbehörden

Die FDB steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die wie folgt zu erreichen ist:

Dienstszitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108
53 117 Bonn
Telefon: 0049 / 228 / 41 08 – 0
Fax: 0049 / 228 / 41 08 – 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Dienstszitz Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
60 439 Frankfurt am Main
Telefon: 0049 / 228 / 41 08 – 0
Fax: 0049 / 228 / 41 08 – 123
E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de
Internet: www.bafin.de

3. Kommunikationsmittel und Kommunikationssprache

Die maßgebliche Sprache für Kommunikation, Dokumente oder andere Informationen ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel stehen Ihnen neben dem persönlichen Kontakt zudem Brief, Telefon, Fax sowie E-Mail zur Verfügung.

4. Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

5. Verwahrung von Finanzinstrumenten und Kundengeldern

Eine Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die FDB erfolgt nicht.
Gemäß der nach § 32 Kreditwesengesetz erteilten Erlaubnis darf sich die FDB bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum und Besitz an Geldern von Kunden verschaffen. Die FDB nimmt Kundengelder im Rahmen der Anlagevermittlung entgegen und verwahrt diese auf gesonderten Treuhandkonten bei Kreditinstituten, die über eine Erlaubnis zum Einlagengeschäft verfügen.
Die Treuhandkonten sind von anderen Konten, auf denen Gelder der FDB geführt werden, getrennt.

6. Hinweise zur Einlagensicherung

Die FDB ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet.
Telefon: 030/203 699-5626; Fax: 030/203 699-5630; E-Mail: mail@e-d-w.de; Internet: www.e-d-w.de
Als Finanzdienstleistungsinstitut sind wir verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Finanzdienstleistungsgeschäften durch die Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.
Die FDB ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet. Der Umfang der durch die Entschädigungseinrichtung geschützten Verbindlichkeiten ist über die Entschädigungseinrichtung zu erfahren (Telefon: 030/203 699-5626, Fax: 030/203 699-5630, E-Mail: mail@e-d-w.de, Internet: www.e-d-w.de).

Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten.

B. Informationen über die Dienstleistungen

1. Vertrags- und Geschäftskontakte des Kunden (Auftraggebers)

Der Vertragspartner des Kunden aus dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag ist die FDB.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der FDB besteht in der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen bezüglich unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltener Beteiligungen an geschlossenen Fonds.

3. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der FDB bestehen in Maklerleistungen, insbesondere der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Die FDB vermittelt dabei zwischen Käufern und Verkäufern von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Diese Beteiligungen sind bereits emittiert.

a. Bietverfahren

Die FDB führt den Auftrag des Kunden im Rahmen eines Bietverfahrens aus, sofern der Kunde keine anderslautende Weisung erteilt hat. Die Beteiligung des Verkäufers wird auf der von dem Makler im Internet betriebenen Handelsplattform (erreichbar unter <https://handel.zweitmarkt.de>) eingestellt.

Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammelt der Makler Kauf und Verkaufsaufträge, die FDB stellt geschäftstäglich ab 14:00 Uhr für jede Beteiligung, zu der ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit dem niedrigsten Preislimit (Preispriorität). Mehrere Aufträge mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeit Priorität). Die Auftrags Ausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufaufträge ergibt. Liegt nur ein ausführbarer Auftrag auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsauftrag mit dem höchsten ausführbaren Preislimit.

b. Direktgeschäft

Im Falle einer anderslautenden Weisung des Kunden sucht die FDB im Rahmen des sog. Direktgeschäfts im Auftrag des Kunden einen Kauf- oder Verkaufsinteressenten für die betreffende Beteiligung. Dabei wird sie ein passendes Angebot aus den ihr für das Direktgeschäft erteilten Aufträgen auswählen oder Dritte als Untervermittler mit der Suche nach einem entsprechenden Angebot beauftragen.

Ergänzend zu Ziff. 1 und 2 gilt für die Nutzung der Handelsplattform die Marktordnung Geschlossene Fonds der BÖAG Börsen AG Hamburg/ Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

4. Mitteilung über getätigte Geschäfte

Unverzüglich nach erfolgreicher Vermittlung, erhalten Sie eine detaillierte Abrechnung zu dem vermittelten Geschäft.

5. Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen

a) Bei der durch die FDB vorgenommenen Anlagevermittlung werden die Anlageentscheidungen allein durch den Kunden getroffen. Die FDB stellt dem Kunden die Finanzinstrumente lediglich vor und informiert ggf. über ihre Ausgestaltung. Der Kunde weist die FDB an, Veräußerer oder Erwerber für die Finanzinstrumente, die Gegenstand der jeweiligen Vermittlung sind, zu vermitteln. Ein anderweitiger Erwerb oder eine anderweitige Veräußerung ist nicht möglich. Aufgrund dieser Besonderheiten des Zweitmarktes für geschlossene Fonds kann eine bestmögliche Auftragsdurchführung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestmöglichen Preises als einziges Kriterium, nicht sichergestellt werden.

b) Die FDB ist als Makler am Zweitmarkt für Beteiligungen der Fondsbörse Deutschland tätig, der von der BÖAG Börsen AG Hamburg/Hannover organisiert wird.

Die Kunden der FDB sind sowohl Käufer als auch Verkäufer. Die Bedingungen des Handels und alle damit verbundenen Kosten sind transparent und umfassend in dem jeweils aktuellen Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag dargelegt und über die Website der FDB (www.zweitmarkt.de) abrufbar. Der Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag enthält Bedingungen, die Änderungen unterliegen können, ohne dass ein separater Hinweis dazu vor erneutem Abschluss eines Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages erfolgt. Die FDB wird im Rahmen der vorgenannten vertraglichen Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Marktordnung Geschlossene Fonds) beachten. Dabei geht die FDB davon aus, dass der Kunde vorrangig den –unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Entwicklung etwa am Markt erzielbarer Preise zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Wege zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt, über die eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Bei der Gewichtung der Maßstäbe wurden die Merkmale des Kunden, des Auftrags, der Beteiligung sowie des Ausführungsweges berücksichtigt.

c) Der Kunde kann der FDB Weisungen erteilen, über welchen Ausführungsweg sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen haben grds. Vorrang. Hinweis: Liegt eine Kundenweisung vor, wird die FDB den Auftrag entsprechend der Weisung ausführen und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß den hier vorliegenden Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

d) Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die FDB diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

e) Sofern die FDB ihrem Kunden Informationen über die jeweils gehandelte Beteiligung erteilt, kann für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben keine

Gewähr übernommen werden. Jegliche diesbezügliche Haftung wird daher für die FDB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

f) Die FDB wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens jährlich überprüfen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung dann vorgenommen, wenn der Makler von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass über die vorgesehene Ausführungswege eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

6. Zustände Kommen des Vertrages

Grundlage ist ein zwischen der FDB und dem Kunden – der sowohl Käufer als auch Verkäufer sein kann – abzuschließender Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag. Der Vertrag kommt zustande, indem der Kunde den Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag als Auftraggeber unterzeichnet und die FDB das unterzeichnete Angebot durch gesonderte Erklärung annimmt. Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung durch den Makler erfolgt in Textform.

7. Spezielle Risiken und Erträge

Der Preis von Zweitmarkteteiligungen unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage der jeweiligen Beteiligung abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des Fonds beeinflusst. Die FDB hat auf die Entwicklung des Fonds keinen Einfluss. Sie hat auch keinen Einfluss auf Angebot und Nachfrage und ebenso wenig auf Preisschwankungen und Preisentwicklungen der Beteiligungen auf dem Finanzmarkt.

Bei den zu veräußernden Beteiligungen handelt es sich um unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltene Anteile an Publikumskommanditgesellschaften. Daraus ergeben sich spezielle Risiken rechtlicher Art, z.B. die Kommanditistenhaftung, die den Kunden kraft Gesetzes und durch den Gesellschafts- und Treuhandvertrag des Fonds treffen kann, sowie steuerrechtliche Effekte, die sich zum Nachteil der Kaufvertragsparteien auswirken können. Weitere spezielle Risiken ergeben sich aus dem spezifischen Anlageobjekt des Fonds (z.B. Immobilie, Schiff) und der jeweiligen Marktsituation, die die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds und damit der Beteiligung und deren Ertragslage beeinflussen. Einzelheiten zu den speziellen Risiken enthalten der Emissionsprospekt des Fonds sowie dessen Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten wirtschaftlichen Erträge einer Beteiligung sind daher kein Indikator für zukünftige Erträge.

Bereits erhaltene Auszahlungen von geschlossenen Fonds können unter bestimmten Umständen auch dann von dem jeweiligen Zeichner zurückgefordert werden, wenn dieser seine Beteiligung bereits veräußert hat.

Wegen der weiteren mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die kostenlos zur Verfügung gestellten „Kundeninformationen zu geschlossenen Beteiligungen“ verwiesen.

8. Leistungsvorbehalt

Ein Vorbehalt, eine gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochene Leistung im Falle ihrer Nichtverfügbarkeit zu erbringen, ist hinsichtlich der Maklerleistung nicht vereinbart.

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag bzgl. der Beteiligung zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Die FDB tritt selbst nicht als Käufer oder Verkäufer der Beteiligungen auf und werden nicht Vertragspartei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.

Die Einschaltung Dritter erfolgt ausschließlich nach freiem Ermessen der FDB.

9. Gewährleistungsrechte

Es bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

10. Gesamtpreis

Die Maklerleistung wird in Form der Maklerprovision vergütet. Sie ergibt sich aus dem im Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag festgelegten Prozentsatz des Kaufpreises der vermittelten Beteiligung bzw. der dort genannten Mindestprovision. Die Provision wird sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer gesondert gezahlt. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, wird zusätzlich zu der genannten Provision ein Bearbeitungsentgelt von 250,- in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung berechnet.

Da der Kaufpreis der jeweiligen Beteiligung zum Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages noch nicht feststeht, kann ein konkreter Gesamtpreis der Maklerprovision zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden. Grundlage der Kaufpreisberechnung ist das in § 4 Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Verfahren.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei fällt für jede Partei des Kaufvertrages ein Transaktionsentgelt an, das bei Beteiligungen, die auf Euro lauten, Euro 20,- je Partei beträgt. Bei Beteiligungen, die nicht auf Euro lauten, beträgt das von jeder Partei zu leistende Transaktionsentgelt 20 Einheiten in der jeweiligen Fondswährung der Beteiligung.

Darüber hinaus fallen ggf. Kosten für die Übertragung auf den Käufer an, die unmittelbar durch den Anbieter / die Emittentin / den Treuhänder o.ä. berechnet werden. Diese ergeben sich jeweils aus den durch den Anbieter / die Emittentin / den Treuhänder o.ä. zur Verfügung gestellten Informationen.

Weitere für die Maklerleistung geschuldete Preisbestandteile bestehen nicht.

11. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Endet der Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag nach Vermittlung ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann die FDB zur Abgeltung ihrer Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 395,- verlangen. Spezifische zusätzliche Kosten für die Benutzung von Telefon, Fax

oder Schriftverkehr werden dem Kunden durch die FDB nicht in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten entstehen nicht. Sofern der Auftraggeber nach Vermittlung und vor Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages eine Änderung seines Auftrages beabsichtigt, kann die FDB den ihr hierdurch entstandenen Mehraufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Zusätzlich zur genannten Maklerprovision können bei der Übertragung der Beteiligung weitere Kosten anfallen. Neben dem Kaufpreis können dies insbesondere Treuhandgebühren, Umschreibungskosten, Bearbeitungsgebühren, Kosten der Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintragung sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund der Veräußerung der Beteiligung nach den für den Fonds geltenden Regelungen – insbesondere des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse und Verträge der Fondsgesellschaft und des Treuhandvertrages – anfallen.

12. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Die Maklerleistung ist erfüllt, wenn zwei Vertragsparteien zusammengeführt sind und ein Kauf- und Übertragungsvertrag von diesen über die Beteiligung abgeschlossen ist. Der Anspruch auf Maklerprovision entsteht mit Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages über die Beteiligung. Sie ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsabwicklung erfolgt, indem der Käufer den aus dem vermittelten Kauf- und Übertragungsvertrag geschuldeten Kaufpreis, die Käuferprovision, das Entgelt für die Treuhandkonto-Abwicklung und ein ggf. anfallendes Bearbeitungsentgelt bei Fremdwährungsfonds und Kosten Dritter für die Übertragung der Beteiligung auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag genannte Treuhandkonto der FDB zahlt. Die Verkäuferprovision, das Entgelt für die Treuhandkonto-Abwicklung und ein ggf. anfallendes Bearbeitungsentgelt bei Fremdwährungsfonds werden vom Kaufpreis abgezogen und einbehalten. Nach Abzug weiterer, im Kauf- und Übertragungsvertrag genannter und angefallener Kosten und Beträge (siehe oben, Ziffer 9) wird der Differenzbetrag an den Verkäufer ausgezahlt. Damit ist die Geschäftsbesorgungsleistung erfüllt.

13. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine auf Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages gerichtete Erklärung widerrufen. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts, insbesondere die Abwicklung und die Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag beiliegenden Widerrufsbelehrung.

14. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Vertragsgemäß ist eine Kündigung von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Sie ist der FDB gegenüber zu erklären. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Abgesehen von dieser Kündigungsmöglichkeit hat der Kunde das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

15. Vertragliche Mindestlaufzeit

Eine Mindestvertragslaufzeit ist ausdrücklich zwischen den Parteien nicht vereinbart. Sie ergibt sich jedoch mittelbar aus dem Umstand, dass der Vertrag ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Folglich beträgt die Mindestvertragslaufzeit zwei Wochen.

16. Haftung

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kauf bzw. Verkauf der Beteiligung zu Haftungsrisiken oder steuerlichen Belastungen des Auftraggebers führt. Der Makler übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

Der Makler haftet auch im Übrigen nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten des Maklers.

Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Maklers. Die Einholung rechtlicher und steuerlicher Beratung wird ausdrücklich empfohlen. Der Makler übernimmt keine Rechts- oder Steuerberatung.

17. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen der FDB ist Hamburg.

Dem Vertragsverhältnis zwischen FDB und dem Kunden liegt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, zugrunde.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde mit dem Kunden ebenfalls nicht getroffen, sofern er nicht Kaufmann ist. In diesem Fall ist Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

C. Kundenkategorie

FDB stuft ihre Auftraggeber entsprechend der rechtlichen Systematik als Privatkunden und professionelle Kunden ein und informiert diese, sofern sie nicht als Privatkunden eingestuft wurden, über die Einstufung und etwaige Änderungen.

D. Zielmarkt

Für die über die Fondsbörse Deutschland vermittelten geschlossenen Fonds bestimmt die FDB einen Zielmarkt. Dabei legt sie fest, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die Struktur und die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung in Form von geschlossenen Fonds ein Kunde beim Erwerb haben sollte.

E. Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei Finanzdienstleistungsunternehmen, die wie die FDB für Käufer- und Verkäufer Vermittlungsdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen.

Um die Arten relevanter Interessenkonflikte zu erkennen, hat FDB geprüft, inwieweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder Personen oder Unternehmen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit ihr verbunden sind, aufgrund der Erbringung der Wertpapierdienstleistung

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnte,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung im Sinne von § 70 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (z.B. Abschluss- und Vertriebsprovisionen, Gebühren und sonstige nichtmonetären Vorteile) erhält oder in Zukunft erhalten könnte.

Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend beschriebene potentielle Interessenkonflikte herausgearbeitet und folgende Maßnahmen zur Vermeidung etabliert worden.

1. Verhältnis FDB / Kunde

a) Im Verhältnis der FDB zum Kunden kann es im Einzelfall zu Interessenkonflikten kommen, da die FDB sowohl für Käufer als auch Verkäufer als Vermittler tätig wird. Auch wenn die Kunden auf diesen Konflikt bei

Abschluss des Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrages hingewiesen werden, kann dieser Konflikt bei der Preisfeststellung evident werden, da die Interessen von Käufer und Verkäufer dabei diametral auseinanderlaufen. Während der Käufer einen möglichst geringen Kaufpreis zahlen möchte, ist das Interesse der Verkäufer auf die Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises gerichtet.

Um diesen Interessenkonflikt zu beherrschen und bestmöglich auszugleichen, sind folgende Mechanismen beim Handel an der Fondsbörse Deutschland etabliert worden:

- Es werden nur limitierte Aufträge angenommen. Die Ausführung unlimitierter Kundenorders wird nicht vorgenommen.
 - Die Preisfeststellung erfolgt nach feststehenden Regeln, die in einer von den Betreibern des Marktes erlassenen Marktordnung festgelegt worden sind. Die FDB ist zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet und macht diese in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch zum Vertragsgegenstand mit Ihren Kunden.
 - Der Mechanismus bei der Preisfeststellung stellt sicher, dass die Interessen von Käufer und Verkäufer angemessen zum Ausgleich gebracht werden. So erfolgt die Auftragsausführung zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufgebote ergibt. Liegt nur ein ausführbares Gebot auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus dem Kauf- und dem Verkaufsgesbot mit dem höchsten ausführbaren Preislimit.
 - Die Einhaltung der Preisfeststellungsregeln wird durch externe Dritte, nämlich durch Mitarbeiter der Handelsüberwachungsstelle der Börse Hamburg, handelstäglich überwacht.
 - Bei berechtigten Einwänden gegen die Preisfeststellung seitens der Überwachungsinstanz werden die erforderlichen Korrekturen vorgenommen.
- b) Die der FDB der Höhe nach zustehende Courtage ist entsprechend der im Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag enthaltenen Regelung von dem Kurswert der vermittelten Beteiligung abhängig. Insofern hat FDB ein latentes Interesse an möglichst hohen Kursen, da dann die Berechnung der Courtage auf einer höheren Basis (= Kurswert) erfolgt. Dies läuft dem Interesse der Käufer an möglichst niedrigen Kaufpreisen zuwider.

Diesem potentiellen Interessenkonflikt wird ebenfalls durch die o.g. Maßnahmen, d.h. durch die Preisfeststellungsregeln begegnet.

c) Da die FDB keine Eigengeschäfte tätigt, können aus einem etwaigen Interesse des Instituts an der Erzielung von Eigenhandelsgewinnen keine Interessenkonflikte im Verhältnis zu ihren Kunden entstehen, die bei den Kunden zu finanziellen Verlusten und bei FDB zu Gewinnen zu Lasten der Kunden führen könnten.

d) Konfliktsituationen durch das Bevorzugen von Kundeninteressen gegenüber anderen Kunden könnten im Rahmen der Preisfeststellung dadurch entstehen, dass bei Vorliegen mehrerer Aufträge einzelne Aufträge willkürlich nicht ausgeführt werden. Insofern sehen die Preisfeststellungsregeln vor, dass zunächst die Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Preislimits (Preispriorität) auszuführen sind. Mehrere Gebote mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität).

e) Die FDB erhält im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Wertpapierdienstleistungen keine Zuwendungen oder sonstigen finanziellen Anreize, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Interessenkonflikte bestehen. Die FDB gewährt einigen ausgewählten Kooperationspartnern oder Dritten, die in die Vermittlung der Beteiligung eingeschaltet werden, Zuwendungen, die den Kunden vor Vertragsschluss offengelegt werden.

2. Verhältnis Mitarbeiter / Kunde

a) Interessenkonflikte aufgrund von Kenntnissen der Mitarbeiter der FDB über vertrauliche Informationen zu den Handelsgegenständen können auftreten. Es kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis über bisher nicht öffentlich bekanntgegebene wesentliche Informationen erlangen. FDB begegnet diesem denkbaren Interessenkonflikt mit strengen Handelsrestriktionen für die Mitarbeiter auf dem Zweitmarkt. So ist es den Mitarbeitern untersagt, eigene Dispositionen gegen Kundenorders zu stellen. Ferner existieren Handlungsanweisungen für Mitarbeitergeschäfte. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Compliance-Stelle überwacht.

b) Möglichen Interessenkonflikten aufgrund der Annahme von Zuwendungen werden durch interne Richtlinien begegnet. So verbietet der mit jedem Mitarbeiter vereinbarte Verhaltenskodex grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen.

c) Generell können erfolgsbezogene Vergütungen für Mitarbeiter zur Begründung von Interessenkonflikten führen. Die FDB besitzt ein auf die Branche „Finanzdienstleistung“ zugeschnittenes Vergütungssystem. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems stellt sicher, dass Kundeninteressen durch die Vergütung nicht beeinträchtigt werden.

F. Beschwerdemanagement und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die FDB hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website „www.zweitmarkt.de“ veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fernabsatzverträgen betreffend Finanzdienstleistungen kann sich der Verbraucher unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen an folgende öffentliche Schlichtungsstelle wenden: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main, www.bundesbank.de

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

G. Gültigkeitsdauer

Die vorstehenden Informationen behalten ihre Gültigkeit bis zur Aktualisierung durch die FDB.

Wichtige Hinweise zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds ist ein langfristiges wirtschaftliches Engagement, mit dem auch Risiken verbunden sind. Veränderungen oder Entwicklungen rechtlicher oder tatsächlicher Art können unter Umständen zu einem teilweisen oder auch vollständigen Verlust der Einlage führen. Jeder Auftraggeber sollte daher seine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf einer Beteiligung nach sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken einer derartigen Beteiligung treffen. Es wird ferner empfohlen, den Rat eines sachkundigen Beraters einzuholen. Eine entsprechende Beratung ist mit der Tätigkeit der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend FDB) nicht verbunden.

Die FDB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der dem Auftraggeber gemachten Angaben. Dies gilt insbesondere, soweit diese Prospekten, insbesondere Emissionsprospekten, Geschäftsberichten sowie Protokollen von Gesellschafterversammlungen des Fonds oder des Verwalters bzw. Treuhänders entnommen worden sind. Die FDB hat diese Angaben nicht überprüft. Weist die FDB auf anlagebezogene Umstände hin, die durch andere Quellen bekannt geworden sind, hat die FDB diese Umstände nicht überprüft, soweit dies nicht ausdrücklich durch die FDB erklärt wird.

Die FDB gibt dem Kunden keine persönliche Anlageempfehlung (beratungsfreies Geschäft), der Auftraggeber trifft seine Anlageentscheidung daher ausschließlich eigenständig. FDB holt nur die erforderlichen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers ein.

Die FDB übernimmt keine Haftung dafür, dass die Kapitalanlage bei Kauf oder Verkauf den persönlichen Anforderungen oder Gegebenheiten des Auftraggebers entspricht, also für den Anleger geeignet ist, seiner Risikotoleranz oder seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Dies gilt sowohl für die Erreichung der vom Auftraggeber mit dem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Ziele sowie ebenfalls für die Verwirklichung der steuerlichen Zielsetzung bzw. generell steuerlicher Folgen. Die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen obliegt einzig und allein der Finanzverwaltung.

Die Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Fonds kann sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen. Relevant sein können in diesem Zusammenhang insbesondere die nachträgliche Aberkennung von Verlusten unter dem Gesichtspunkt der Liebhaberei, die Annahme eines gewerblichen Grundstückshandels sowie die Veräußerungsgewinnbesteuerung wegen Nichteinhaltung einer etwa relevanten Spekulationsfrist. Ob und inwieweit diese oder weitere Themen (z.B. anteiliger Wegfall eines gewerbsteuerlichen Verlustvortrags) von Bedeutung sind, ist anhand der Gegebenheiten des konkreten Fonds und der persönlichen Situation von Verkäufer und Käufer zu beurteilen. Eine erste Orientierung hinsichtlich der o.g. Gesichtspunkte bietet ggf. der bei der Platzierung des Fonds erstellte Prospekt, insbesondere die Ausführungen in den steuerlichen Erläuterungen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nach Prospekterstellung Änderungen der Besteuerungsgrundlagen und Rechtsänderungen eingetreten sein können und im Übrigen die steuerliche Behandlung eines Zweitmarktgeschäftes anders zu beurteilen sein kann als die der erstmaligen Beteiligung.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei Kapitalanlagen in geschlossenen Fonds bereits erhaltene Auszahlungen unter bestimmten Umständen selbst dann von ehemaligen Anteilsinhabern zurückgefordert werden können, wenn diese ihre Beteiligung bereits veräußert haben. Der marktübliche Kauf- und Übertragungsvertrag für Beteiligungen an geschlossenen Fonds sieht eine Ausgleichspflicht der Parteien untereinander bezogen auf den schuldrechtlich vereinbarten Stichtag vor. Der Verkäufer ist daher unter Umständen verpflichtet, auch nach dem Verkauf seiner Beteiligung und über die Dauer der Nachhaftung gemäß § 160 HGB hinaus erhaltene Auszahlungen von der Gesellschaft an diese zurückzuzahlen bzw. den Käufer von etwaigen diesbezüglichen Forderungen der Gesellschaft freizustellen. Ebenso können gezahlte Auszahlungen unter bestimmten Umständen von dem Anteilsinhaber zurückgefordert werden, auch wenn nicht dieser, sondern ein Rechtsvorgänger sie erhalten hat (§ 172 Absatz 4 HGB).

Wegen der genauen Überprüfung der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungskaufs oder -verkaufs wird die Beratung durch einen Rechtsanwalt und Steuerberater empfohlen. Eine steuerliche Beratung ist in jedem Fall erforderlich, damit sich Verkäufer und Käufer unter Berücksichtigung ihrer persönlichen steuerlichen Situation und Zielsetzung ein eigenes Urteil über die steuerlichen Auswirkungen eines Beteiligungsverkaufs bzw. -erwerbs und die Durchsetzbarkeit ihrer steuerlichen Zielvorstellungen bilden können.

Der Auftraggeber ist für die Erfüllung der Meldeanforderungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich.

Anlage

Datenverarbeitung und Rechte des Auftraggebers zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag

Diese Anlage zum Makler- und Geschäftsbesorgungsauftrag umfasst ergänzende Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten sowie eine ausführliche Beschreibung der Rechte des Käufers und Verkäufers (Auftraggeber).

1. **Verantwortliche Stelle gem. Art. 3 Nr. 7** Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (FDB), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Tel. 040 -480920-0, E-Mail-Adresse: info@zweitmarkt.de

2. **Datenschutzbeauftragter** der FDB ist Jan Schellenberger, Hegestrasse 39, 20249 Hamburg, Tel.0172/9973994
E-Mail-Adresse: datenschutz@zweitmarkt.de

3. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Die nachstehende Tabelle benennt die Daten, die von FDB im Zusammenhang mit der Abwicklung des mit dem Maklervertrag erteilten Auftrags erhoben werden und beschreibt im Detail den Zweck der Datenverarbeitung.

Die FDB erhält diese Daten in erster Linie von ihren Auftraggebern oder von diesen dazu beauftragten Dritten, von öffentlich zugänglichen Quellen, wie z.B. Handelsregister, oder durch Behördenmitteilungen.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt nur mit gesonderter ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen.

Arbeitsschritt	Beschreibung	Art der persönlichen Daten bzw. Datenkategorien
Auftragsannahme	Im Zusammenhang mit der Annahme des Auftrags werden die persönlichen Daten des Auftraggebers in die EDV-Anlage der FDB eingegeben	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und FAX-Nummer, E-Mail-Adresse, steuerlich relevante Daten sowie solche aus Angemessenheits- und Zielmarktabfrage (nur Kaufinteressenten), zur Beteiligung (nur Verkaufsinteressenten) und zur Kontoverbindung
Treuhandanfrage	Zur Vorbereitung der Vermittlung werden die beim Treuhänder der jeweiligen Fondsbeteiligung gespeicherten Daten des verkaufswilligen Auftraggebers abgefragt und mit denen der FDB vom Auftraggeber gemachten Angaben abgeglichen.	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Anschrift, Daten zur Beteiligung des Verkaufsinteressenten
Auftragsveröffentlichung	Daten der zum Verkauf stehenden Beteiligung werden Kaufinteressenten zur Verfügung gestellt	Keine persönlichen Daten der Auftraggeber betroffen. Veröffentlichung umfasst ausschließlich nicht personalisierte Daten zur Beteiligung des Verkaufsinteressenten
Abschluss Kauf- und Übertragungsvertrag	Zum Abschluss eines Kaufvertrages werden dem jeweiligen Vertragspartner persönliche Daten des Vertragspartners sowie Daten über die Beteiligung mitgeteilt.	Vor- und Zuname, Titel, ggf. Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, ggf. Daten zur Zahlungsabwicklung (Kontodaten)
Weiterleitung zwecks Umschreibung	Nach Abschluss des Kaufvertrages werden dem zuständigen Treuhänder die Vertragsdaten zwecks Umschreibung und Einholung etwaiger Zustimmungen weitergeleitet.	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und FAX-Nummer, E-Mail-Adresse, Vertragsdaten sowie steuerlich relevante Daten.
Auszahlung Kaufpreis	Nach Umschreibung der Anteile erfolgt die Auszahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. Hierzu werden die erforderlichen Zahlungsverkehrsdaten an das kontoführende Kreditinstitut der FDB weitergeleitet.	Vor- und Zuname, Kontoverbindung

4. **Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung**

- Durchführung der elektronischen Kommunikation auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b)
- Auftragsbearbeitung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b) und f)
- Buchhaltung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b), c) und f)
- Erfüllung gesetzlicher Anforderungen auf Basis von Art. 6 Abs. (1) c) und e), z.B. zur Erfüllung des Kreditwesengesetzes, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetzes oder Geldwäschegesetzes
- Durchführung von Werbung bei Einverständnis des Kunden auf Basis von Art. 6 Abs. (1) a) DSGVO

5. **Einschaltung Dritter**

Die FDB bedient sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten externen Dienstleistern und Untervermittlern, an die die FDB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermittelt. Dabei wird sichergestellt, dass der empfangende Dienstleister oder Untervermittler ebenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.

6. **Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zuge der Durchführung seines Auftrags**

Der Auftraggeber hat das Recht, bei der FDB jederzeit die Löschung gem. Art. 17 DSGVO seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, zu denen sie erhoben wurden und keine anderweitige Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten besteht.

Während der Dauer der Speicherung ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, von der FDB gem. Art. 16 DSGVO eine Berichtigung seiner personenbezogenen Daten oder Vervollständigung seiner unvollständigen personenbezogenen Daten oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO zu verlangen.

Ebenso ist er während der Dauer der Speicherung berechtigt, von der FDB über seine personenbezogenen Daten Auskunft gem. Art. 15 DSGVO zu erhalten und -vorbehaltlich einer möglichen Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen- auf Verlangen eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten. Sofern er nichts anderes wünscht, erhält er die Angaben in einem gängigen elektronischen Format. Sofern er seine bei der FDB gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO an Dritte übertragen möchte, kann er dies schriftlich an die oben genannte Adresse der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG senden. Die FDB wird dann -vorbehaltlich einer möglichen Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen und der technischen Machbarkeit- seine personenbezogenen Daten an den vom Auftraggeber genannten Dritten übertragen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V. mit § 19 BDSG).

Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zeichnet FDB telefonische und elektronische Kommunikation auf, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -Nebendienstleistungen bezieht. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt die FDB eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

7. **Sonstige Informationen**

Die FDB nutzt zur Begründung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO und verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), es sei denn sie ist hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen verpflichtet.

Sofern der Auftraggeber der FDB die für die Auftragsausführung bzw. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlichen Angaben nicht macht, kann die FDB den Auftrag nicht annehmen bzw. nicht ausführen.

8. **Speicherdauer**

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Danach werden sie unverzüglich gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, z.B. gem. Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetz, Handelsgesetzbuch, Geldwäschegesetz, betragen zwei bis zehn Jahre. Verjährungsfristen betragen regelmäßig drei Jahre, können aber gem. Bürgerlichem Gesetzbuch bis zu 30 Jahre betragen.